

Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten meiner Wiener Hofkanzley

vom 20. Juny 1815¹

Wenn eine Wiener Hofkanzley das in sie setzende Vertrauen rechtfertigen, eine Zufriedenheit verdienen, Achtung und Ansehen von den untergeordneten Branchen und Behörden erwerben will, muss sie nach dem Geiste meiner Befehle operiren, auf deren Erfüllung und Handhabung die grosse Wachsamkeit verwenden und jedes Glied dieses Gremiums die Pflichten des nützlichen eifrigen Dieners – des offenen rechtlichen Mannes – erfüllen. Sie müssen im Ganzen gerecht und billig in ihren Entscheidungen, tadellos in ihren Handlungen, vorsichtig in ihren Anordnungen, standhaft in Handhabung derselben, unermüdet im Wirken zum Guten und stets aufmerksam zur Hintanhaltung der auf meine Interesse wirkendene Nachtheile seyn und dadurch jene Thätigkeit, Wirkungsgeist, Treue, Ordnungsliebe und Unbefangenheit nach und nach unter meinen Beamten verbreiten, die so wesentlich zum Ganzen gehört, Beschwerden seltener macht, unnütze Schreibereyen entfernt, Missgriffe, Umtriebe und ärgerliche Zögerungen beseitiget, somit jeden zu Handeln zwingt, wie es das Wohl und die Ordnung in dem Umfange meiner ausgebreiteten Herrschaften und in meinem ganzen Besitzstande erheischt.

Um diesen aufgestellten Zweck zu erreichen, verordne Ich folgendes:

I.

Das erste wesentlichste und unentbehrlichste Band jeder Gremial-Verfassung ist Eintracht, und wechselseitige Achtung der Chefs, dann Subordination, Ehrenerbietung und Gehorsam des untergeordneten Personals gegen das Presidium, gegen die Departements Vorsteher, und sonstige Vorgesetzte, ohne welche nie die Ordnung im Dienst erhalten werden kann. Gleich wie ich nun die strenge Erfüllung dieser jedem rechtlichen Manne ohnehin heiligen Pflichten von meinem Hofräthen und untergeordneten Kanzley Personale mit Grund erwarte, so verseehe ich mich von Seite des Präsidii und der übrigen Hofräthe, denn sonstigen Vorgesetzten, dass sie den Untergebenen, die ihre Pflichten erfüllen, mit Anstand und Achtung begegnen, die fehlenden aber mit Ernst und Würde zurechtweisen und wenn wider alle Erwartungen auf Zurechtweisungen nicht verfangen sollten, mir zurverdienten Ahnung anzeigen werden. Die Bande der Eintracht und wechselseitige Achtung der Chefs, dann der Subordination der Untergeordneten werden andurch am meisten gewinnen, wenn die Chefs, von denen

¹ Original Staatliches Gebietsarchiv Brünn, Bestand F128, Liechtensteinische Instruktionen. Dieses Exemplar wurde von der Hofkanzlei in Wien am 21. Juni 1815 an die Buchhaltung in Butschowitz mit folgendem Begleitschreiben verschickt: "Die fürstliche Buchhaltung erhält anmit eine Abschrift der gestern in der Kanzley Raths Sitzung auf Befehl Seiner Durchlaucht publizirten Vorschrift über die allgemeinen Pflichten und besonderen Obliegenheiten der Wiener Hofkanzley aus der - von dem Buchhaltungs Personal - der 2te § besonders zur Kenntniss zu nehmen ist, da noch immer verlautet, dass einige Individuen ungeachtet mehrmaligen Erinnerungen sich *correspondenzen* mit denen Beamten erlauben, in denen die lügenhaftesten Erfindungen und schwärzeste Verläumdungen ausgestreuet werden und worüber nähere Untersuchung eingeleitet ist.

S. Walberg mp
Von Ostheim mp
Ad Madatum Serenissime
Wien am 21. Jun y 1815
B. Buschmann mp"

ich mit Recht erwarten kann, dass nicht bloss der trockene Buchstabe der Vorschrift, sondern eigene Überzeugung von der Nothwendigkeit der Folgsamkeit gegen das Präsidium sie bewegen möge, denen Subordinirten in allen den Dienstbefördernden und zu einem Nutzen abzielenden Anordnungen zur genauesten Beobachtung derselben mit Beispiele vorangehen.

II.

Die Verschwiegenheit über Kanzley-Geschäfte und anvertraute Dienstgeheimnisse fordere Ich unbedingt von meinem Kanzley Personale, dem ein für allemal verboten seyn soll, ausser dem officiellen Wege sich in Privat Correspondenzen mit meinen Beamten oder Fremden hierüber einzulassen, ober meine und der Kanzley Beschlüsse früher als sie erlassen werden, auszubreiten, Fremden von dem Zuge der Geschäft Auskünfte zu ertheilen, oder gar Dienstesentlassungen oder Promotionen zu erfinden, die nur zu Beirung meiner Beamten Anlass geben; wo ich dann jede Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in amtlichen Angelegenheit strenge und nach Umständen mit der gänzlichen Dienstes-Entlassung ahnden werde welche Verschwiegenheitspflicht ich unter gleicher Strafe auf den Fall der Verletzung meinem Buchhaltungs Personale besonders nachdrücklich anmit auftrage.

III.

Ebenso nachthaltig ist es für den Dienst wenn Befehle, Resolutionen und Verordnung vor ihrer Ausführung bekrittelt, und dadurch schon im Voraus gelähmt werden wollen. Um den unübersehbaren Nachteilen, welche hieraus entstehen vorzubeugen und damit Niemandem der sich hierinfallt etwas zu Last kommen lässt, mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, finde ich nothwendig meine Willensmeinung dahin erkennen zu geben.

IV.

Meine Entschliessungen und Bestehle müssen jedesmal entweder sogleich und pünktlich vollzogen oder die Anstände welche ihr Vollziehung hindern, mittelst eigener Grenial Vorträgen, die nach reiflich erwogener und fasslich dargestellten Gründen zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien und Verzögerungen so kurz als möglich zu bearbeiten sind, meiner weiteren Schlussfassung unterzogen werden, und ich erkläre, dass es meine Absicht nicht sey, dass wenn wichtige Rücksichten gegen den Vollzug meiner Entschliessungen streiten, ich auf die unverzügliche Vollstreckung dennoch dringen, vielmehr gründliche zu meinen Besten abzielende Vorstellungen nicht nur allein stets gnädig aufnehmen, sondern daran auch Beweise getreuer Pflichterfüllung finden werde. Wenn aber über meine Entschliessungen keine Anstände sich ergeben, so soll meine Kanzley sich nicht erlauben, unter was immer für Vorwand solche auf sich beruhen zu lassen, oder bei der Intimation an die Behörden wesentliche Abweichungen zu machen. Fände die Kanzley nothwendig den Unterbehörden die Mobalitäten, wie das Anbefohlene zur Ausführung gebracht werden soll, an die Hand zu geben so müssen diese immer in dem wahren Geist der Entschliessung abgefasst werden.

V.

Nebst der Treue und Anhängikeit, Achtung und genauen Befolgung meiner Befehle, gehorsam gegen Vorgesetzte und strenge Verwahrung des Dienst-Geheimnisses, fordere ich Uneigennützigkeit im ausgebreiteten Verstande, beharrlichen Fleiss in Erfüllung der

Amtsobliegenheiten, und Sittlichkeit. Es liegt mir ungemein viel daran, dass meine Kanzley bey meinen Beamten, bey meinen Unterthanen, und den öffentlichen Staatsbehörden in Achtung stehe, und dass man ihr nicht vorwerfen möge, als könnten ihre Amtshandlung durch Partheylichkeit, durch Geschenke, Bestechungen und besondere Rücksichten auf Bande der Blutsverwandtschaften geleitet und irre geführt werden.

VI.

Zur Behandlung meiner Hofkanzley und Kassa Geschäft hat folgendes Personal zu bestehen

Der erste und älteste Hofrath von Walberg führt das Präsidium im Rathe und bey allen ämtlichen Verhandlung fast überall den Vorsitz und bey Unterschriften den ersten Platz

Die Hofrätthe Hauer, von Ostheim und Johann Hempfling haben nach dem ersten Hofrath unter demselben im gleichen Rang die Unterschrift.

Den Hofrätthen folgt im Range der Kabinets Secretaire Baron Buschmann.

Der Secretaire von Haymerle

Der Secretaire Franz Hempfling

Der Kanzley Revident

Der Protocollist Maximilian Kraupa

Der Kanzlist von Jaszwitz

Der Kanzlist Hoffmann

Drey Copisten – mit besonders schönen Handschriften wovon einer als Registrant zu verwenden ist

Die Kanzley-Bothen Höss und Tschabrunn

Dieses ist zugleich die Rangordnung, die ich meinem Hofkanzley Personale unter sich einräume.

VII.

Meine Hofkanzley als das unter meiner unmittelbaren Direction stehende Zentrum besorgt alle Kanzley Gschäfte und führt die Oberleitung über meine gesamte Herrschaften und die zu derer Adminstrierung bestellten Wirtschafts -, Forst- und Waldämter, nicht minder untersteht derselben die Buchhaltung, Baudirektion, Architekten, Ingenieurs, das Haushofmeisteramt überhaupt alle Behörden und Departements mit Ausnahme der unter meinem unmittelbaren Leitung allein stehenden Stall und Gestütt Direction, müssen daher ihre Berichte, Anzeigen, Vorschläge etc. durch sie an mich gelangen lassen, auch den Befehlen, Anordnungen und Verfügungen meiner Hofkanzley gleich den meinigen die schuldige Folge zu leisten.

VIII

Die Eröffnung und Praesentirung aller in Geschäften mittelst der eigenen fürstl[ichen] ordinaire, der k. k. Post oder sonstigen Gelegenheiten unter der Aufschrift an mich, wo nicht *Soli Serenissimo* beygesetzt ist, dann an meine Kanzley in Wien einlangende Pakete, Briefe, Berichte, Noten, Bittschriften, Anzeigen, kurz alle Aktenstücke ohne Ausnahme [fällt] dem Praesidio zu. Nur bey jenen Briefen oder Paketen, welche vom Hofkriegsyrath oder sonstigen Militär-Behörden unmittelbar unter meiner Adresse einlangen, dann jenen von meinen Herrschaften, worauf *Soli Serenissimo* stehet, hat die Eröffnung vom Präsidio nicht statt [zufinden] und ist mir allein vorbehalten. Ich will und befehle, dass diese Anordnung zur Erhaltung der Ordnung im Geschäftszuge genau befolgt werde.

IX

Von allen Bittschriften, Eingaben, Anzeigen, Denuntiationen, welche an einzelne Kanzley-Glieder ausser den officiellen Weg stylisirt einlangen, ist keine Notiz zu nehmen und sind zu cassiren, wovon die Ämter und untergeordneten Behörden zu verständigen seyn werden.

X

Zu Erhaltung der Ordnung muss der das Präsidium führende älteste Hofrath von allen Gegenständen auch zuerst Kenntnis haben, an ihn muss alles ohne Ausnahme, was in Geschäften der Kanzley und ihr zugewiesenen Gegenstände vorkommt gewiesen werden, der sohin die eingelangten schriftlichen Gegenstände, nicht aber mündliche Gespräche von denen keine Notiz genommen wird, in dem gehörigen Kanzley Greminalweg zur Wissenschaft, gemeinschaftlichen Deliberation und Expedition an die betreffenden Behörden einleiten oder jene Gegenstände, die unmittelbar ganz allein zu meiner Kenntnis gelangen müssen, wird vortragen wird.

XI.

Alle mittels der Ordinär der k.k. Post und sonstigen Gelegenheiten oder durch besondere Eingaben mit jedem Tage einlangende vom Präsidio übernommene, presentierte und mit dem Protokolls Nummer versehene Aktenstücke müssen dem stimmeführende Kanzley Gremio vor der alle Mittwoch und Samstag regelmässig abzuhaltende Sitzungen zur Kenntnis und Überlesung mitgeteilt werden, um in denen selben nach Vorlagen des Präsidii die Meinung vorzüglich in wichtigeren Fällen und Gegenständen abgeben zu können

XII.

Der das Präsidium führende Hofrath hat sowohl in als auch ausser den Sitzungen das Recht der Vertheilung über die zur Verhandlung einlangenden Aktenstücken unter das Kanzley Gremium zur Referirung oder sonstiger Ausfertigung der Elaboraten und Expeditionen. In Abwesenheit oder Erkrankungsfalle des ersten Hofraths führt der ihm folgende Hofrath und in Abwesenheit aller Hofräthe der erste Secretär das Präsidium.

XIII.

Bei Kanzley Sitzungen bestimme ich zu stimmführenden Personen von dem § 6 benannten Kanzley Individuen .

den Hofrath von Walberg

die Hofrätthe Hauer, von Ostheim und Johann Hempfling

der Kabinets Secretär Baron von Buschmann

den Secretär von Heymerle

den Secretär Franz Hempfling

XIV.

Da bey einem aus sachkundigen biederer Männer bestehenden Verein die Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen eine beruhigendere Überzeugung von der Gründlichkeit der Anträge, von der Zweckmässigkeit und Gerechtigkeit der Ansprüche gewähren, so darf ausser den Currenten nichts der allgemeinen Berathung entzogen und die Freyheit der Meinungen der Stimmenführenden auf keine Weise unterdrückt werden, und es muss in Pleno über alle wichtigen Gegenstände deliberiet und votiert werden, worauf die Mehrheit der Stimmen die Entscheidung nach sich zieht. Die Stimmeführung wird bey dem Secretär Hempfling anfangen und bey dem Hofrath von Walberg enden. Bey Angleichheit der Stimmen kann der das Präsidium führende Hofrath durch den Beytritt seiner Stimme den Ausschlag der Mehrheit oder der Sache geben. Wenn die Stimmführenden in ihrer Meinungen so sehr verschieden wären, dass keine Mehrheit der Stimmen erreicht werden könnte und selbst der Präsidirende Hofrath über die Entscheidung Bedenken trüge, so muss der Vertrag hierüber an mich erstattet und die Entschliessung abgewartet werden. In solchen Fällen stehet auch den Stimmführenden frey ihr votum sepatatum schriftlich dem Präsidio zu übergeben, das solches dem Vortrage in Urkunde beyzulegen verpflichtet ist.

XV.

Da die Sitzungen in der Absicht gehalten werden, um über die vorkommenden Gegenstände mit Gemeingeist sich zu berathen, auf die wahren Gesichtspunkte des dauerhaften Nutzens mit fester Beharrlichkeit hinzuwirken, die erworbenen Kenntnisse zur Beförderung meines Interesse an Handen zu geben und die Entschlüssung zum Besten des Dienstes, der Renten und zu Aufrechterhaltung der Ordnung festzusetzen, so muss jeder dabey ohne Partheylichkeit ohne Anmassung und Bitterkeit in anständigen Ausdrücken und mit edler Freymügigkeit als rechtlicher Mann nach Wissen und Gewissen seine Meinung sowie die Modalitäten in Vorschlag bringen, nach welchen die Vorträge an mich erstattet oder die Erledigungen und Instructionen an die Aemter und sonstigen Behörden erlassen werden sollen.

XVI.

Von den Rathschlüssen, welche in den Gremial Sitzungen einstimmig oder durch die Mehrheit der Stimmen festgesetzt werden, darf kein Referent in seiner Konzepten abgehen und die stimmführenden Kanzley Personen bleiben für das, was in den Sitzungen beschlossen wurden, insgesamt mir verantwortlich.

XVII.

Sollten ausser der Hauptsitzungstagen (Mittwoch und Samstag) besonders wichtige und dringende Deliberanda vorkommen, so sind hierüber besondere Sitzungen zu halten und die Stimmen führenden Kanzley Personen von dem Präsidio auf eine bestimmte Stunde fürzuladen. In diesen und allen Sitzungen sollen und müssen nach Verschiedenheit der Geschäftsgegenstände oder Materien die in meinem Diensten stehenden Anwälde, und Departments Vorsteher z. B. in Rechtssachen, Kauf und Verkauf Verträgen etc. meine Anwälde, in Bausachen die Bau Direction, in Hofstaatsangelegenheiten ein jeweiliger Haushofmeister, in Rechnungs und Revisions Angelegenheiten der Chef der Buchhaltung, in Kassenwesen die beyden Cassier etc. auch fürgeladen und um ihre Meinung vernommen werden.

XVIII.

Bey den Kanzley Sitzungen ist alles dasjenige sogleich ohne weiteren Vortrag an mich zu erledigen, was nach den von mir festgesetzten Systemal Grundsätzen meines fürstl. Hauses und meiner Hand Billets dann nach den bestehenden Kanzley circularien und Rescripten nach den k.k. Landesgesetzen und Verordnungen meiner wiederholten Entschliessung zu unterlegen überflüssig und in sich selbst gleichsam entschieden ist.

XIX.

Zu meiner Entschliessung bleiben vorbehalten:

- a. alle auf mein fürstl. Haus, Familie und Regalien bezug habende Gegenstände
- b. alle wichtige Angelegenheiten mit den Hof- und Länderstellen im In- und Auslande
- c. neue Organsirungen aller Art in allen meinen Dienst Branchen
- d. alle Gnaden Sachen besonders Nachlässe an Resten aller Art und Remunerationen
- e. alle Kasssa und Finanz Gegenstände
- f. Dienstverleihungen, Pensionirungen, Entlassungen und Gehalts- Vermehrungen
- g. Käufe und Verkäufe der Realitäten
- h. Neue Pachtungen von grösseren Belange
- i. Aussergewöhnliche Käufe und Verkäufe im Grossen, von der Wolle, Wein, Körnern, Holz und Fabriks Art nicht minder Bilder, Bücher und Kupferstiche.
- k. alle Stiftungsangelegenheiten, über Stiftplätze der Domherren bey St. Stephan bei dem savoischen Damenstift, bey der Therianischen Ritteracademie
- l. Verleihung aller Patronats Pfründen auf meinen Herrschaften
- m. alle meine Wirthschaftsbauführungen von höheren Belange

- n. Quartiers Verleihungen und Verwechslungen in Wien und meinen Residenzen auf dem Lande
- o. alle Volugatuar Gegenstände
- p. Jagd, Stall und Gestütt Angelegenheiten
- q. alle Abweichungen von Systemal Grundsetzen

XX.

Die in den Raths oder Kanzley Sitzungen der Referenten zur Ausarbeitung zugetheilten Expeditionen oder Vortrags Entwürfe müssen soviel möglich beschleuniget werden, damit solche von Mittwochs bis Donnerstag und von Samstag bis Montag Abends rein und correcto abgeschrieben zur Unterschrift bereit seyen. Übrigens ist es mein Wille, dass in den Expeditionen und Rescripten an meine Aemter und Behörden und Beamte beissende Ausdrücke, neckische Ausfälle und herabwürdigende Worte sorgfältig vermieden, Dienstvergehungen mit Anstand verhoben, und das Pont ä Honneur unter meiner Dienerschaft geweckt werde. Das Präsidium wird darauf wachen, dass in den Expeditionen keine Rückstände erwachsen und das Currens sowie es bisher zu meiner Zufriedenheit geschehen ist, erhalten werde.

21.

Die Concepte der Expeditionen von den Secretairen sind zuerst den Hofrätthen Hauer und v. Ostheim zur Revision zu übergeben, die wenn sie nichts zu erinnern haben, und solche meinen erlassenen Befehlen und den Kanzley Beschlüssen entsprechend finden, ihre Namen mit dem Worte (Legi) unter dem Concepte beyfügen, sohin diese Concepte in der verschlossen Kanzley Tasche dem Präsidio zuschicken werden, welches, wenn es auch nichts zu erinnern finden sollte, das (Expediatur) beysetzen wird. Ebenso werden die Hofrätthe selbst die übernommenen oder zugetheilten Ausarbeitungen sich auch wechselseitig vor dem Ausschreiben ins Reine mittheilen und wenn sich Anstände darstellen sollten, unter anständiger Auseinandersetzung der Beweggründe diese mündlich oder in möglichster Kürze schriftlich zu beheben suchen; im Fall aber das die Vereinigung der Meinungen nicht erreichbar wäre, meine Entscheidung ansuchen. Jeder Expedition ist der Name des Concipienten der Revidirenden Hofrätthe dann das Expediator von dem Präsidio beyzusetzen. Ohne diese Controlle soll und darf in meiner Hofkanzley nichts expediert werden, wie dann einseitige Erlässe oder Erledigungen ohne Wirkung und Gültigkeit seyen. In Abwesenheit oder Erkankungsfalle des ersten Hofraths von Walberg hat der im Dienste ältere Hofrath das Präsidium zu führen, und das Expediatur den Consepten beizufügen.

22.

Alle von und aus der Kanzley ergehende Verordnungen, Circularien, Rescripte, Decrete, Bescheide, Instructionen überhaupt alle Expeditionen jeder Art an die Aemter, Beamte, Anwälde und sonstige Behörden wird der das Präsidium führende Hofrath v. Walberg nach dem ihm eingeräumten Range zuerst unterschreiben, dann hat einer der Hofrätthe Hauer und von Ostheim gleich unter seiner seinen beizufügen, und sofort an jeder durch eine Woche abwechseln die Unterschrift zu leisten. Eben so wird die vorbenannte ins Reine geschriebene Kanzley unter: ad Mandatum Serenissimi einer meiner Secretairen Buschmann, Haymerle und Hempfling unterschreiben, und es ist

meine Wille, dass diese so wie die Hofräthe durch eine Woche in der Mitunterschrift abwechseln, ohne welcher Controlle jede Expedition ungültig anzusehen indem kein einziges Individium die Macht hat etwas eigenmächtig zu erlassen und das Kanzley Gemium mir insgesamt dafür verantwortlich bleibt.

23.

Alle von mir an wen immer ausstellende Urkunden jeder Art, Schuldverschreibungen, Handbillets an meine Aemter, Beamte, Anwölde etc. hat unter meiner Namensunterschrift auch der das Präsidium führende Hofrath dann jener in der wochentlich Mitunterschrift stehende Hofrath mit der Namens Unterschrift zu beglaubigen.

24.

Schreiben, welche an die Länderstellen, Kreisämter oder sonstige Behörden Ich nicht selbst unterschreiben will können nach meiner vorausgegangenen Entschliessungen und begnehmigten Concepten von dem Präsidio allein erlassen werden, welches sich auch von Antwortschreiben an Standespersonen versteht, denen auf ihr Gesuch nicht füglich ein Kanzley Bescheid ertheilet werden kann.

25.

Die an mich zu erstattende Kanzley Vorträge müssen ganz in dem Geiste meiner Vorschriften, kurz, bündig und wahr, dann aller Dienstersetzungs- oder Pensionirungs-Vorschläge ohne Partheylichkeit nach Recht und Gewissen abgefasst sein und da ohnehin in den Rathssitzungen darüber deliberirt wird, so können kein einzelne schriftliche Vorschläge von einzelnen Kanzley Personen ohne vorausgegangener Meldung in den Rathssitzungen gestattet werden, da sich ansonsten nur Abweichungen in Geschäften ergeben würden, die bey einer Central Behörde die übelsten Folgen und Spaltungen nach sich ziehen möchten. Ich erwarte dass meine Haftung mir nur vollkommen ausgearbeitete Gegenstände, nicht aber Bruchstücke oder Vorberichte in Vortrag bringen werde, und halte mir bevor, die einlangende Vorträge entweder allein oder mit Zuziehung meiner Hofräthe oder in eigenerKanzley Sitzungen so wie es mir belieben wird zu erledigen die Vorträge in Kanzleysachen haben lediglich die Hofräthe zu unterschreiben.

26.

So wie ich das Currenz bey meiner Hofkanzley stets erhalten wissen will, so bleibt es derselben zur besonderen Pflicht auch die untergeordneten Behörden zum schnellen Geschäftsbetriebe zu verhalten längere Rückstände an Berichten, Auskünften, Rechnungslegungs Mängel, Erläuterung, periodischen Eingaben etc. nicht zu gestatten und diese unsomehr dann zu betreiben, wenn die vorkommenden Gegenstände auf meinem und den öffentlichen Dienst einen wesentlichen Einfluss haben.

27.

Wenn wichtige Geschäfte vorkommen welche die Baudirection, das Hofmeisteramt. oder Rechts Sachen etc. betreffen und wenn die schriftlichen Äusserungen der Chefs dieser Behörden oder der Anwölde zu einer eben so gründlichen als schleunigen Erledigung dieser Geschäfte nicht führen sollten so sind dieselben entweder zur Session in Pleno oder zu einer beschränkten Session fürzuladen, mit ihnen darüber zu berathen

und die Beschlüsse wenn es nothwendig durch eine vom Presidio zu wählenden Secretair ad Protocollum zu nehmen, welches mir in Vortrag zu bringen ist.

28.

Da nach meiner Erfahrung die Wirthschafts Inspectionen auf meinen Herrschaften in Österreich, Mähren und Schlesien der Erwartung nicht entsprochen haben ganz abgestellt sind und nur jene in Böhmen über die Herrschaft Schwarzkostelitz, Aurjnoves, Skworetz, Rattey, Kaunitz, Radim und Rumburg dem Wirthschaftsrath Stella anvertrauet zu bestehen hat, so werden die Hofrätthe Hauer und von Ostheim, oder wenn ich sonst dazu beordern werde, nebst den gewöhnlichen Kanzleygeschäften in Wien zur Dienstpflicht haben sich nach meinen Befehle entweder allein oder zusammen, so oft wie ich es nöthig finden werde, sowohl zur Uebersicht aller Wirthschafts und sonstigen Gegenstände, welche vorhin den Inspectionen oblagen, als auch zu vorkommenden Untersuchungen und Prüfungen aller Art auf meine Herrschaften zu begeben, dort vorzüglich ob die ergangenen Verordnungen in Vollzug gebracht, die Aufmerksamkeit zu richten, und alles das zu erheben, was mir zum Nutzen sowohl als Nachtheil gereichen könnte. Nur dürfen die Beordneten nichts eigenmächtig auf der Stelle ausser es wäre Gefahr auf dem Verzug vorhanden, verfügen, sondern sie haben über ihre Aufträge schriftliche Raporte zu machen, diese bey ihrer Zurückkunft dem Presidio zu übergeben, welches hierüber ein ordentliche Sitzung mit Zuziehung des übrigen stimmführenden Kanzley Personals abhalten, über die erhobenen Gegenstände debattiren und sohin eine ordentlich Vertrag an mich zur Entschliessung erstattet wird, um sohin die weitem Erlässe an die Behörden auszufertigen. Nebst der unentgeldlichen Kost bey den Vorstehern meiner Herrschaften auf Localvisitationen soll jeder Hofrath, oder das von mir beordnete Indivium mittelst der Robot oder Wirtschaftspferden von einem Orte zum anderen befördert werden. Sollte aber in der Nacht einer in Dienstangelegenheiten abwesend seyn bey meinen Beamten nicht verpflegt werden können, so sind die Auslagen zu verzeichnen, und unter Anweisung des Präsidii der Betrag aus meiner Wiener Majorat Haupt Cassa zu vergütten und dort in Ausgabe zu stellen.

29.

Über Untersuchung meiner Beamten und sonstigen Dienerschaft wo sich criminal Fälle darstellen oder Verträge von welcher Art sie auch seyn mögen, die der Ausfertigung meiner Kanzley unterliegen, sollen vor Erstattung der Vorträge an mich meine Anwälde zu Rathe gezogen und ihre Meinungen dem Vortrag beigelegt werden.

30.

In Fällen, wo meine Entschliessung einzuholen längere Zeit erfordert wird und offenbar Gefahr auf dem Verzug haftet, kann und soll zwar meine Hofkanzley nach Greminalschlüssen fúrgehen es muss aber das, was unter Anhoffung meiner Begenehmigung heranlasst worden ist, unverzüglich bey meiner Zurückkunft zur Begenehmigung vorgelegt werden.

31.

Was die innere zum Gang der Kanzley Geschäfte und zu Erhaltung einer dauerhaften Ordnung nothwendige Einrichtung betrifft, so zerfällt diese

a. In die Vertheilung der Referate unter die Stimmführenden Kanzley Personal

b. In jene des Einreichungs-Protokolls

c. In jene des Expedite

d. In jene der Registratur

e. In jene des Hausarchivs

f. In jene der Cassa

Hierüber gebe ich meinen Willen zur weiteren Eintheilung und Befolgung zu erkennen.

Ad. a.

Vertheilung der Arbeiten

Diese geschied von dem Präsidio unter die Stimmen und nicht Stimmen führende Kanzley Personen.

Obwohlen ich von der Fähigkeit meines Stimm führenden Personals überzeugt bin, dass jeder aus demselben zu jeder Bearbeitung der Geschäfts-Gegenstände anwendbar und vollkommen geeignet seye, so gehet doch mein Wille dahin, dass

Der erste Hofrath von Walberg

Nebst den in vorhergehenden Absetzen schon bestimmten Kanzley Geschäften und der Haupt-Ein-Übersicht und der Leitung aller meiner Angelegenheiten, dann Erhaltung der Ordnung im ganzen Umfange meines Besitzstandes und im Entro vorzüglich jene Referate behalte

- a. welche auf Gegenstände meiner fürstl. Familie, meines fürstl. Haus und Regalien, Gerechtsamen dann Erbeinigung Bezug haben.
- b. alle diplomatischen Angelegenheiten im In- und Auslande.
- c. Intimationen bey Staatsbehörden, Ministern und Länder Referenten in Dienstsachen.
- d. Verhandlungen das herzogl. Sawoyische Damen Stift, die Domherren und Theresianissen Ritter Accademie betreffend.
- e. Wälder Behandlung und Benützung nach dem aufgestellten Systeme

Die Hofräthe Hauer und von Ostheim

Diese haben ohnehin mit dem ersten Hofrathe volle Kenntniss von allen meinen Geschäften zu nehmen, nach meinen Befehlen sich Bereisungen meiner Besitzungen gefallen zu lassen, und sich wechselweise die Bearbeitung nachstehender Referats Gegenstände nach der vorgeschriebenen Gremial Ordnung unvorzüglich jener

1. Welche auf die gesamte Verwaltung und Benützung Gegenstände meiner Herrschaften auf die verbesserte Landwirthschaft, Veredlung der Viehzucht,

die Pomologie, Benützung der Teuche, Erzeugung hinreichender Futter Vorräthe, Organisir- und Instruierung der Rechnungsämter, und des Rechnungswesens auf die innerliche Bestellung der Ämter und denenselben zugetheilten Wirthschaftsbaulichkeiten Bezug haben. Ferners

2. Der Prüfung aller Anschläge bey Käufen der Güter und Realitäten dann Verkäufen derselben zu unterziehen.
3. Sie haben über das, was sie aus ihren Missionen, Localvisitationen oder Untersuchungscommissionen erhoben haben, in den Kanzley Gremial Sitzungen und zwar die wichtigeren schriftlich, die minder wichtigen mündlich zur Deliberirung zu referiren, die wichtigeren Beschlüsse mir zur Sanctionirung in Vortrag zu bringen, die minder wichtigen aber nach der bey meiner Wiener fürstl. Hofkanzley eingeführten Ordnung der Expedition zu zuführen, und auf deren Befolgung bey den untergeordneten Behörden zu wachen.

Der Hofrath Johann Hempfling

Dieser hat nach der in meinem Handbillet vom 20./21. Jänner d. J. erklärten Willensmeinung nebst der Stall- und Gestütt-Direction bereits seine bestimmte Referate von mir zugetheilt.

Der Cabinetts Secretaire Br. Buschmann

Nebst dem, dass der in der Zeit meines Aufenthaltes auf dem Lande auch bey meinem Staat, worüber ihm jedesmal meine Befehle zukommen werden anwesend seyn muss, wird er über die Gegenstände und Gefälle, die Hauswirtschaft Küche, Hofmeisteramt und Kammerer betreffend referiren und sich in den Monaten seiner Anwesenheit in Wien zu allen jenen Ausarbeitungen gebrauchen lassen, welche ihm ausser Meinem besonderen Aufträgen auch von dem Kanzley Präsidio im Dienst und Kanzleygeschäften vorzüglich aber wie weiter unten folgt in der Leitung des Expedite in der Kanzley werden zugetheilt werden.

Der Secretaire v. Haymerle

Dieser hat sich allen denen Dienst Aufträgen und Elaboraten zu unterziehen, welche ihm von dem Kanzly Präsidio werden zugetheilt werden.

Der Secretaire Franz Hempfling

Nebst der weiter unten folgenden Protocolls-Registratur und Archivs Direction wird derselbe noch besonders

- a. Die Holzanweisungen für meinen Hofstadt und Deputalisten in Wien samt dem diesfälligen Verreit
- b. Die Wiener Häuser und Quartiers Angelegenheiten in der Stadt und den Vorstädten mit der damit verbundenen Häuser Administration, Steuer Abführen Tagsatzungen bey den öffentlichen Behörden, etc.
- c. Die Conscription, Recrutirung, und Kopfsteuer Angelegenheit meiner Hausleute.

- d. Die Vertheilung, die Anschaffung und Verrechnung der Kanzley Materialien und sonstigen Bedrűffnissen, endlich
- e. Die Controlirung der Postbrief Auslagen zu besorgen haben.

Der Revident

Dieser ist zu jenen Ausarbeitungen bestimmt, welche ihm von dem Kanzley Präsidio in Buchhaltungs und Revisionsfach in Calculations Gegenständen in Entwerfung der Billanzen aller Art, in Geld Curs Angelegenheiten in Evidentzhaltung des Besoldungs und Pensions Standes werden zugetheilt werden.

Der Protocollist Kraupa

Erhält seine Geschäften Bestimmung bey der unter folgenden Protokolls Einrichtung.

Der Kanzlist von Jasswitz und Hofmann mit dem E. Kopisten

In der Ordnung des Kanzley Expeditis

Der Registrant

Bey dem Protokoll, der Registratur, und dem Hausarchiv.

Ad. b.

Einreichungs und Exhibiten Protocoll

Das Einreichungs und Exhibiten Protocoll ist nach seiner Bestimmung ein chronologisches Verzeichnis aller bey meiner Wiener Hofkanzley zur Verhandlung vorkommenden Aktenstücke. Es muss nicht nur der Erinnerungspunkt für dermalige, sondern auch für künftige Zeiten seyn es muss nur auf die Gegenstände deuten, nicht aber dieselben in allen Nebenzweigen verfolgen und in kleinsten Detail erschöpfen wollen, was eyentlich die in der Registratur hinterlegten Akten ergänzen müssen, da die ordentliche Führung des Protokolls mit dem dazu gehörigen Index die Seele der Ordnung bey Kanzley Geschäften ist, so hat der so wichtige Leitung des Protocolls

1. Ein Protocolls Director vorzustehen, wozu ich den Secretaire Franz Hempfling ernenne
2. Diesem ist ein Protokolls Director Adjunct oder Protocollist in der Person des Kraupa zugetheilt und untergeordnet.
3. Beyden bestimme ich noch zur Aushilfe einen Registranten, dessen Verwendung in Protokolls, Registratur und Archivs Geschäften den Protocolls Director überlassen bleibt.

Das Einreichungs und Exhibiten Protocoll mit dem dazu gehörigen Index, dann dem Eintragen der Expeditionen hat der Protocolls-Director-Adjunct Kraupa rein und ohne Correcturen zu führen, dann das Fasciculiren der Akten zu besorgen. Den Scontro des Protocolls aber in Epidenz zu halten, bleibt dem Protokolls Director zur Pflicht aufgetragen.

In das Protocollum Exhibitorum müssen alle Actenstücke eingetragen werden, welche präsentirt von dem Präsidio dem Protocolls Director werden zugestellt werden, bey welcher Gelegenheit die Zahl der jeden Tag einlangenden Actenstücke auch derselben erhalten wird, die alle Abend mit dem Protokoll zu controlliren, die obwaltende Differenz aber dem Präsidio anzuzeigen ist. Jedes zum Protocoll vom Präsidio präsentirt gelangende Actenstück muss mit dem fortlaufenden Numero unter dem Präsentato von dem Protokollisten bezeichnet werden. Die von dem Präsidio nicht präsentirte, müssen vor der Numerirung und Eintragung demselben zugestellt werden, weil kein Stück ohne dem Präsentato des Präsidie und dem Nummerum des Protokolls zur Kanzley Session ad Deliberandum ed expediendum gelangen darf.

Sobald alle in das Protokoll eingelangten Actenstücke eingetragen sind, hat diese der Protocollist dem Protocolls Director mit der vom Präsidio erhaltenen Zahl wieder zu übergeben welche diese in die Circulation unter das Stimm führende Personal setzen wird um sich hievon zur bevorstehenden Kanzley Sitzung die nöthige Kenntnisse zu verschaffen, und die Meinung abgeben zu können.

Die aus den Circulationen zurück kommende Actenstücke hat das letzte Individium nach der Durchlesung wieder dem Protocolls Director zu behändigen, welcher diese auf dem Rathstisch bis zur Session aufbewahren wird, wobey das Präsidium aufmerksam seyn muss, ob die Zahl der zur Protocollirung abgegebenen Stücke vorhanden sey. Die Protokollist wird demnach von Session zu Session die Nummer nach chronologischer Ordnung auf einen halben Bogen vorzuschreiben haben auf den das Präsidium bey jeder an die Stimm führende Personen vertheilten Nummerum den Namen anmerken wird, welcher diesen zum Referat und Expedition zugetheilt ist.

Die mit den Amtsberichten und sonstigen Eingaben bey der Kanzley einlangende Urkunden oder Geldbeträge wird der Protocolls Direktor bis zur Rathssitzung aufbewahren und den Empfang in dem, betreffenden Ackenstück eigenhändig bestättigen.

Sollten von mir mündliche Entschlüsse dem Präsidio oder einem anderen Kanzley Individio gemacht werden, so ist der diesfällige Expeditions Entwurf nebst der auf der linken Seite mit wenig Worten zu bemerkende Veranlassung vorerst an das Einrichtungs Protocoll zur Einschaltung und Numerirung und sohin erst zum Vidimus der Hofrätthe nach der § 21 vorgeschriebenen Ordnung in Circulation zu setzen.

So wird der Protokolls Director für alle bey der Protokollsführung sich ergebende Gebrechen verantwortlich bleibt so wird auch das ihm zugetheilte Personale angewiesen, seine Anordnungen und Aufträge pünktlich zu befolgen, damit das Protocoll mit allen seinen Collonen und dem hinzu gehörigen Index fortan in Currenti erhalten werde, weil sonst die in der Registratur zur Aufbewahrung hinterlegten Acten entweder sehr schwer oder gar nicht aufzufinden sind.

Da es Fälle geben wird, dass besonders geheime Exhibita einlangen werden, welche in den gewöhnlichen Protocollo Exhibitorum nicht aufgenommen werden dürfen und können, so wird der Protocolls Director über derley Actenstücke ein eigenes Protokoll führen, in das nur meinen Hofrätthen die Einsicht gestattet ist.

In Fällen der Abwesenheit aller meiner Hofrätthe wird der Protocolls Direktor das von dem Präsidio besorgende Eröffnen aller Pacette und Briefe, dann deren Präsentirung zu übernehmen haben.

ad. c.

Expedite

Dem Expedite in welchem alle Concepte von den Kanzlisten und Copisten mundirt und collationirt zur Unterschrift des Präsidii und sonstigen mitunterschreibenden Personen vorbereitet, nachher die Munda weggeschickt, und die Concepte dem Protocolls und Registratur Director zugestellet werden, wird ein Secretair die Aufsicht über das mindere Kanzley Personale in meiner Kanzley zu Erhaltung der Tagesordnung führen, da meine Hofräthe in ihren Wohnungen arbeiten und in der Kanzley nicht immer gegenwärtig seyn können, wozu ich den Cabinets Secretair Baron v. Buschmann bestimme, der nun auch in der Kanzley arbeiten muss, weil seine stete Gegenwart nothwendig ist, daher ihm in der kleinen mittleren Kanzley, der ehemalige Platz des Secretair Hempfling eingeräumt werden soll. Ihm wird ein Kanzlist als Expedito in der Person des von Jaczwitz zugetheilt, und die übrigen Kanzlisten und Kopisten untergeordnet. Zu Erhaltung der Ordnung werden folgende Directiv Regale festgesetzt.

- a. Der Expedito Director oder in dessen Abwesenheit der Expedito wird alle zur Expedition gelangende Stücke selbst in Empfang nehmen, durchgehen, und besonders darauf sehen, ob die Expeditionen mit dem zum Aufsatz gehörigen Nummerum versehen, das Expedito von Präsidio, und das vidi von den Hofräthen (ohne welchen nichts expedirt werden darf) beigesetzt, auch die zur Expedition gehörigen Aktenstücke, Urkunden etc. beygelegt, oder abgängig, und mit den gehörigen Zeichen, Nummerum etc. versehen, und so wie es nöthig ist, mit allen gehörig instruiert seyen. Hierauf werden
- b. Die Acten Stücke gesondert, dass heisst, diejenigen Stücke, welche nicht abgeschrieben werden müssen herausgenommen, die beyzuschliessenden Beylagen mit dem Numero die Expedition bezeichnet und zusammengebunden in ein eigenes Fach bey Seite gelegt werden.
- c. Über alle an das Expedite gelangende Expeditionen und Abschriften wird der Expedito Director, und in dessen Abwesenheit der Expedito ein eigens Vormerkbuch führen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat

1mo dem Nummerum

2do den Tag, an welchem das Stück zum Expedite gekommen

3tio den Tag, an welchen es abgelaufen ist.

In die erste Spalte wird die Zahl des Stückes nachdem Protocolleum Exhibitorium, in die 2te und 3te der Monatstag angesetzt, nachdem dieses beobachtet und vollzogen worden ist, wird

- d. Der Exp. Director – in dessen Abwesenheit der Expedito die Expeditionen unter die Kanzlisten und Copisten mit solcher Unpartheilichkeit vertheilen, damit nicht einer zu viel der andere zu wenig zugetheilt erhalte, und das Ablaufen der Expeditionen nicht auf mehrere Tage verschoben bleiben müsse.
- e. Wenn mehrere Expeditionen zugleich an das Expedite gelangen unter denen einige als dringend oder mit der Post bezeichnet herkommen, so sind diese zuerst zur Reinschreibung zu befördern.

- f. Jedes Abschreibende Individuum setzt auf das Concept des ihm zugetheilten Stückes an der linken Seite unter seinem Namen, den Tag, den es die Expedition erhalten, und ins Reine geschrieben hat, mit den Worten - z. B. N. N. erhalten den 7. Jänner und den 8te. den Expedite Director abgeschrieben – zurückgestellt.
- g. Bey der Reinschreibung hat das Kanzley Personale sich stets die Zuverlässigkeit in Ansehung des Inhaltes, einer genauen Rechtsschreibung und deutlichen Handschrift zu beflissen und sind keine Korrektur darin zu gestatten.
- h. Jeder ins Reine geschriebene Expedition ist zu Anfang des Bogens rechts oben das Protokolls Nro. desjenigen Stückes beyzusetzen worüber die Expedition erlassen wird.
- i. Die vollenteten Abschriften sind von demjenigen Individuo – die sie gemacht hat samt dem Expedition Concept den Expedite Director, und in dessen Abwesenheit dem Expedito zu behändigen, welcher sohin für die Collationirung zu sorgen hat, die wahrgenommenen unrichtigen Seiten, Irrungen oder Rechnungsfehler sind auf der Stelle zur Verbesserung den betreffenden Referenten auf geziemende Art bekannt zu machen, damit sich nicht der Fall ergebe, dass die untergeordneten Behörden solche ... Kanzley machen müssen, welche in allen Erlässen sich der Vollkommenheit zu nähern hat, und als eine ausgezeichnete Regie sich allgemein darzustellen beflissen seyn soll. Nach geschעהner Collationirung hat derjenige, welcher dieses besorgt, sowohl auf dem mundirten Stück als auch auf dem Concept am Ende der letztbeschriebene Seite den Anfangs Buchstabe seines Namens beyzusetzen, wodurch er für die Richtigkeit derselben verantwortlich bleibt.
- k. Dringende Expeditionen werden, sobald sie rein geschrieben und collationiert sind, nach Beschaffenheit der Gelegenheit womit sie abgesendet werden können, ohne Verzug – andere Expeditionen aber am Tag vor der an die Herrschaften abgehende Ordinär, dem Präsidio, dem mitunterschreibenden Hofrathe und Secretair zur Unterfertigung von dem Expeditions Director, in dessen Abwesenheit von Expedito, jedoch immer in der verschlossenen ledernen Kanzleytasche zugesendet, welcher wenn die Expeditionen unterfertigt an das Expedite zurück gelangen mit den hiezu gehörigen Beylagen instruiren und zur Absendung in Ordnung bringen wird.
- l. Nach erfolgter Absendung der Expeditionen wird in dem Expedito Vormerkungs Buch (wie das c. angeordnet worden) die 3te Colone ausgefüllt, und darin angemerkt an welchem Tag und an wen die Expedition erlassen worden, welches vorzüglich bey Geldherschendungen von der Kanzley und Wiener Majorat Haupt Kassa zu beobachten ist, welche noch in dem besonders geführt werdenden Vormerk Buch oder Kaufzettel angemerkt werden müssen.
- m. Alle notobenisirte Briefe und Paquette an die Kanzley, an die Kassa und sonstige meine Behörden oder Dienstleute müssen in dem Laufzettel von dem Behörden oder betreffenden Individuo als empfangen bestätigt werden. So wird z. B. das Kanzley Präsidium die an die Kanley vorgemerkte Briefe, der erste Kassier Jurasek jene der Kassa, jene an das Haushofmeister Amt der Haushofmeister etc. in Empfang bestätigen.

- n. Alle zur Absendung auf die Ordinär bestimmen Expedition müssen Montag und Donnerstag längstens 6 Uhr zur Unterschrift dem Presidio vorgelegt, und die ganze Ordinair an diesem Tage längstens bis ½8 Uhr Abends vollkommen geordnet, expedirt und das anzugebende Felleisen geschlossen seyn. Die stimmeführenden Secretaris können die Concepte den darauf folgenden Tag in der Registratur einsehen, um in den Fonden der Geschäfte sich zu erhalten. Die mit der Post ablaufenden Briefe - wenn sie nicht gegen Recepische abzugeben sind, um 6 Uhr Abends, die zu recepischierende. aber schon vor 5 Uhr Abends zur Absendung bereit seyn, und auf die Post gelangen.
- o. Die Abholung der Postbriefe, so wie deren Abgabe haben die Kanzley Diener Höss und Tschabrunn abwechselnd zu besorgen und die auf die Post gelangende Briefe der Exp. Director zu controlliren, worüber ein ordentliches Postbüchel einzuführen seyn wird.
- p. Die tägliche Postauslagen haben die Kanzley Diener auch täglich dem Expedito von Jasswitz und dieser dem Proto. und Regist. Direktor Franz Hempfling alle Monate zu verrechnen, der ihm auch die hinzu nöthigen Geldbeträge anticipieren wird.
- q. Der Exp. Direkt. wird darauf sehen, dass immer einer der Kanzleydiener anwesend seye, um die nöthigen Gänge in Dienstsachen verrichten zu können, dann dass die mit spanischen Wachs zu versiegelnde Paquette gut und gehörig versiegelt, jene mit Oblaten zu verschliessende aber vor der Einpackung in das Felleisen schon ausgetrocknet sich darstellen.
- r. Der Expd. Direktor hat von ordinari zur ordinari Tag alle Concepte der abgelaufenen Expedition mittels eines chronologischen Verzeichnisses an den Registratur und Prot. Director zu übergeben und darin bey jeden Numero anzumerken, welche Stücke derselbe z. B. Nr. 7000 Rescript-Concept Amtsbericht und 4 Beylagen, worauf der Registratur Director den Empfang und den Tag der Uebernahme bezusetzen hat. Bis zur erfolgten Akten Übergabe an die Registratur hat der Expedito Director für jedes ihn behändigte Actenstück zu haften.
- s. Die Kanzley Stunden vom Sectrair abwärts werden Vormittag von 9 bis 1 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr bestimmt, in welchen jedes Individium täglich Krankheitsfalle und die Sonntage ausgenommen, zu erscheinen und bey dringenden oder mehreren zusammenerfliessenden Geschäften über die bestimmten Stunden – vorzüglich an Expeditions Tügen der Ordineer bis zur Aufarbeitung auszuharren verpflichtet ist. Nur an Tagen wo die Arbeit früher vollendet oder deren keine vorhanden ist, wird dem Ermessen des Kanzley Prasidii überlassen, von den bestimmten Stunden zu disponiren. Absenzen des Kanzley Personals hat das Präsidium nicht zu gestatten, welchem einberaumt ist, von Secretair abwärts acht Tags jedem Individeo zur Erholung zu bewilligen. Längere Entfernung aus der Kanzly aber hat jedes Individium durch den Weg der Kanzley mit der Angabe wahrer Ursachen bey mir anzuzeigen, und um meine Bewilligung zu bitten.
- t. Von den Kanzley Dienern hat jeder an den Vortagen, an welchen er die Ordineer nach Gaunersdorf begleitet, alle Expeditionen zu vidiren, und zur Unterschrift an die Hofrätthe und Secretaire auszutragen, diese für das

Expedite zu besorgen und die mit der Ordineer anlangende Briefe und Pakette so schnell als möglich nach der Adresse dem Betreffenden zuzustellen.

- u. Der Expedit's Director, sowie der Expeditor haben darauf zu wachen, dass auf der Ordineer keine Fremde auf meinen Dienst Bezug nicht habenden Pakete und Briefe nicht angenommen, und in das Felleisen gepackt werden, in welches auch niemals Kleidungsstücke oder Esswaaren aufgenommen werden dürfen.
- v. Der Exped. Director wird verantwortlich, wenn die dem Expidite vorgeschriebene Ordnung nicht genau in Vollzug gesetzt wird. Ihm ist überlassen, die meine Befehle nicht vollziehenden Individuen zu Recht zu weisen, und wenn dieses ohne Erfolg wäre dem Kanzley Präsidio zur Regung und Abhilfe anzuzeigen.
- w. Der Expedit's Director mit dem Expeditor hat in der Zeit, als ich mit meiner Familie oder auch alleine mich auf dem Lande und meinen Herrschaften aufhalten werde, das wichtige Ablaufen der Postbriefe und Zeitungen dahin mit der grössten Genauigkeit zu besorgen, wofür beyde verantwortlich bleiben.
- x. Das alle Dienstag und Freytag Abends von meinen Herrschaften in die Kanzley anlangende Felleisen, wird der Expedito von Jasswitz ohne Aufenthalt öffnen und die Kanzley Paquette dem Präsidio mit Bemerkung der Zahl der Stücke in der verschlossenen Kanzleytasche zuschicken.

ad. a

Registratur

Bey der Registratur ist das männliche Personal anzustellen, welches von mir zur Besorgung und Führung des Protokolls bestimmt worden ist, und es hat auch hier der Secretair Franz Hempfling die Oberleitung zu führen, um so mehr, als das Protocollum Exhibitorum mit der Registratur, in welcher nachdem der behandelte Gegenstand eine Entscheidung nach der bey meiner Kanzley eingeführten Ordnung erhalten hat, und zur Aufbewahrung bestimmt ist, in der engsten Verbindung stehet. Als Directiv Regeln wird folgendes bey der Registratur festgesetzt:

1. Alle von dem Expidite einlangenden Conzepte hat der Protokolls Director in Empfangs zu nehmen, und nachdem er diese wie bey dem Expidite gesagt worden, nur hinsichtlich ihrer Richtigkeit geprüft, chronologisch geordnet, auf jedes Aktenstück gleich unter den Expidite Bemerkungen den Tag der Abgabe an die Registratur notirt hat, übergibt er diese
2. dem Protokollisten zum extractiven Eintragen der Expedition in die Colone "Inhalt der Erledigung". Derselbe hat dabey darauf zu wachen, dass die dazu gehörigen Beylagen beysammen sind. Nach geschehener Eintragung des Aktenstückes werden alle auf dasselbe Bezug habenden Beylagen (Vorakten ausgenommen) mit der Nummer des Aktenstückes selbst und überdies mit dem Faszikel Buchstaben und dem Jahrgang bezeichnet, und die Aktenstücke während dem Jahrslauf kronologisch hinterlegt. Die bey einem Aktenstück befindliche Prioren aber sind entweder nach Ermessen des Protokolls Directors zu reponiren oder aber können auch bey dem letzteren Aktenstück

belassen werden. Nur muss in letzteren Fall an ihrer Stelle in dem Faszikel wohin selbe gehörten ein mit dem Numero und Faszikel bezeichnetes Blatt, bey welchem das Prius zu finden ist, eingelegt werden.

3. Nach dem Schluss eines Jahres werden die registrirten und faszikulirten Stücke nach Herrschaft, und welche nicht bestimmt sind, zu einer Herrschaft anzugehören, Sub Rubrica Miscelanea in Faszikel nach der Zahlenreihe, wie selbe in dem Einrichtungsprotocolle aufeinander folgen, ohne besonderer Registratur's Zahlen beygelegt, wodurch die chronologische Ordnung von selbst hergestellt wird.
4. Die Faszikeln erhalten von aussen die Aufschrift der Herrschaft mit dem Anfangs Buchstaben der Herrschaft z. B. Herrschaft Assec-Fascic A. bey Herrschaft von gleichen Anfangsbuchstaben die Unterabteilungen z. B. .Veste Liechtenstein-Fasc. L 1 Liechtenstein in Obersteuern Fasc. L. 2
5. Wenn ein Faszikel einer Herrschaft zu gross aus fiele, kann derselbe untertheilt werden, von aussen wird noch besonders angemerkt, von Nr. 1 bis Nr. 50 und auf den 2ten von Nr. 50 – Nr. – usw.
6. Zur Übersicht der unerledigten Stücke wird der Protocollist alle Monat aus dem Einreichungs und Expeditions Protokolle ein Verzeichnis jener Nummern, worüber nach keine Expedition zum Expedite und Registratur gelangt ist, den Protokolls Director übergeben, der dieses in der nächsten Sitzung in dringenden Angelegenheiten auch ausserhalb der gewöhnlichen Sitzungen dem Präsidio vorlegen wird, um die Rückstände nicht auch unter der Expeditionen anwachsen zu lassen. Eben so wird dem Protokolls und Reg. Director in der ersten Rathsitzung jeden Monats dem Präsidio anzeigen, ob das Protocollom Exhibitorium das currens in allen Colonen darstelle, welches zu strengen Ordnung der Geschäfte genau zu beobachten ist.
7. Da die Registratur in der Regel für die in Verwahrung habende Akten zu haften hat, so ist ohne Empfangschein Niemanden ein Aktenstück von dem Regist. Director auszustellen, diesen Schein aber in den Fascikel an die Stelle des ausgehobenen Stückes selbst zu legen, wo es bis zur Zurückstellung des Stückes, die nie über ein Monat verzögert werden soll, zu verbleiben hat. Es bleibt demnach Pflicht des Protokoll und Registratur's Directors, bey derley sich darstellenden Verzögerungen Urgezen an die betreffende Individuen, die für das ausgehobene Aktenstück zu haften haben zu machen, oder wenn das Stück nicht noch länger erledigt werden konnte, diese Empfangsscheine von 14 zu 14 Tagen erneuern zu lassen und stets in der Evidenz zu bleiben.
8. Eben so als nur deren Stimmeführenden Akten und Prioren zu Gebrauch gegen Entpfungsschein und Vorwissen des Registratur Directors auszuheben gestattet wird, so bleibt ein für allemahl streng verbothen, Einsichten in das Protokollum Exhibitorium und in die Registratur von Fremden, oder den minderen Kanzley Personale nehmen zu lassen, welches nur in besonderen Fällen vom Ermessen des Präsidii abhängt, dass unter bestimmten Modalitäten die Erlaubnis dem Protokolls und Registratur's Director ertheilen.
9. Sollten Akten aus der Registratur oder Urkunden aus dem Archive von meinen Anwälden, Ämtern oder Buchhaltung zu erfolgen seyn, so sind diese immer mittelst Kanzley Erlässen ihnen zuzustellen, es müssen aber von der

Registratur genaue Verzeichnisse der Akten beygelegt werden, welche der Empfänger zu bestätigen haben wird. Der Prot. und Registr. Director wird alle 3 Monate, wenn derley Akten nicht zurückkommen, mittels Kanzley Urgezen diese wieder einzuholen beflissen seyn.

10. Concepte der an mich erstattenden Vorträge wird der Prot. und Regist. Director alle Monat, wenn hierüber der Original Vortrag mit meiner Entschliessung eingelangt, und hierüber Expedirt seyn wird zu Verminderung der Acten ganz cassiren.
11. Jedem Actenstück, welches als expedirt zur Registratur gelangen wird, hat der Prot. und Reg. Director den Tag der Session, in welchen hierüber die Entschlüsse gefasst worden, auf der ersten Seite des Concepts in der Mitte beyzusetzen. In Sessione de Dato 12. März 1815
12. Alle Handbillets welche von mir an die Kanzley erlassen wurden, haben die gesamten Congremialen zum Beweis, dass sie es gelesen und hievon Kenntnis genommen haben, zu unterschreiben
13. Dem Registratur Director liegt ob, die Fortsetzung der Circularien Repertoriums zu sichern, und dieses in Corrente zu erhalten. Eben so hat derselbe
14. darauf zu wachen, dass der Protokollist bey dem Indicieren die Schlagwoeter gut und zweckmässig wähle, welche die Nomina Propria, die Materien, die Sätze und die Herrschaften begreifen müssen, um bey sich ergebenden Nachfragen die Gegenstände leicht und schnell ausfinden zu können.

Ad e.

Archiv

Das Archiv in welchem alle wichtigen Urkunden, mein fürstl. Haus- Familie – Herrschaften, und sonstige Besitzungen betreffend, aufbewahrt werden, kann nur der Aufsicht eines an Treue und Redlichkeit bewährten Manns übertragen werden. Ich bestimme hiezu den Secretair Hempfling, welcher in der Eigenschaft als Protocols und Registratur Director in den Archive die Ordnung hand zu haben, und das diesfällige Repertorium in Currente zuerhalten beflissen seyn wird. Ich erwarte von seinem Diensteifer, dass er in dem Archive welches durch die Länge der Zeit, zweymalige feindliche Invasionen, Übersetzungen meiner Kanzley durch die notwendigen Bausicherungen meinen Häuser, und dadurch sich verwenderten Alication ein Revision nothwendig haben könnte, mehrerer Urkunden aus der Registratur dahin reponiert, und in dem Archiven Repertorio vorgemerkt werden müssten, nach Zeit, Umständen und Musse das etwan zur Verbesserung sich besonders angelegen halten werde, und ermächtigt demselben zugleich, das bey dem Protocols und Registratur ihm zugetheilte Aushilfs Personale auch bey der Ordnung des Archivs zu verwenden.

ad F.

Wiener Majorat Cassa

Bey dieser bleibt folgendes Personal angestellt

Der Kassier Franz Jurasek

Kassier Paul Perner

Kassierdiener Jos. Mayer

Zu Erhaltung der Ordnung setze ich folgende Directif Regeln fest:

1mo

In Kassa und Kredit Sachen hat nur das Präsidium meiner Hofkanzley und meine Hofrätthe Kenntnis zu nehmen, hiervon darf in öffentlicher Kanzley Sitzung ausser Zahlungen, welche die Rentämter meiner Herrschaft betreffen, nicht vorkommen. Es haben daher auch nur sie das diesfällige Extracte, Billancen über Arctiv und Passiv Stand, Vermögens Ausweise und Vorträge in Cassa Sachen an mich allein zu unterschreiben, die Kassabücher einzusehen, und über den Cassa Stand Auskünfte einzuholen.

2do

Der Kassier Jurasek wird noch weiters des Hauptbuch zu führen und daher auch alle Geldempfänge sowohl , als auch alle Zahlungen hierin fürzuschreiben, sich dabey der strengsten Reinheit ohne allen Correcturen zu befließen haben. Ihm liegt ob, alle Gelder, sie mögen von den Herrschaften einkommen von elecirten Capitalien als Interessen, oder von Häusern als Zinsen verfallen, auch sonst woher der Hauptkassa nach der eingeführten Geschäfts Ordnung zugewiesen werden, gehörig zu übernehmen, treu zu verrechnen, sowie auch alle Legitime adjustirte Zahlungen zu leisten, und daüber monatlich documentirte Rechnungen zu legen. Die Controlle hiebey liegt dem Kassier Prenner ob, der zu dem Ende des Cassa Journal in der strengsten Ordnung, und mit aller Verlässlichkeit zu führen haben wird, dessen monatlichen Abschluss mit den eben monatlichen Rechnungen und dem Haupt-Buch übereinstimmen muss auch den Kassa Stand richtig darstellen muss. Derselbe bleibt auch als Baukassa Rechnungsführer bestellt, ihm werden von meiner Hofkanzley die zu Bestreitung der hiesigen Bauauslagen erforderlichen Geldvorschüsse von Zeit zu Zeit aus der Hauptkassa angewiesen werden. Derselbe leistet hieraus die ihm von der Baudirektion angewiesenen Zahlungen, nach dem Wochenlisten der Conten, welche letztere auch der Bestätigung und Vidirung der Hofkanzley unterzogen werden müssen, und legt darüber nach der schon bestehenden Instruction die Rechnung zur Revision zur Buchhaltung.

3tio

Denen Kassiers bleibt untersagt, ausser den currenten systemasirten Zahlungen, als verfallenen Interessen oder Kapital Summen, Quartir Gelder, Pensionen, Appanagen, Personal Zulagen, Leibrenten, Stiftungsgelder, ohne Anweisung von meiner Kanzley und in wichtigen Fällen

ohne meinen schriftliche Befehl keine Zahlung an wen immer eigenmächtig zu leisten, und die Individuen, welche mir solche Zahlung fordern, an dieselbe zu weisen. Es versteht sich daher von selbst, dass es keine sonstigen Zahlungsapprobanten bey meiner Wiener Majorat Kassa geben können.

4to

Dieses versteht sich auch bey Geldaufnahmen, öffentlichen Verkäufen des Conventions Geldes und sonstigen Geldverleihungen.

5to

Alle Wochen ist der Klassastand dem Kanzley Präsidio summarisch vorzulegen, welches dieser dem übrigen Hofrätthen mitteilen wird, um zu jeder Zeit mir Auskünfte hierüber geben zu können.

6to

In Kassa Sachen haben die Hofräthe alle Monat, und zwar dem ersten Dienstag oder Freytag jeden Monat mit Zuziehung der beyden Kassirs Sitzung zu halten, wo vorzüglich der Bedarf des nächst künftigen Monats vorzulegen und dann zu detailliren seyn wird, ob die vorhandene Baarschaft oder anzufassende Herrschaft Quota und sonstige reinzugehenden Zuflüssen zu Deckung der Currenten oder ausserordentlichen Auslagen, dann zu Unterhaltung einer Reserve Kassa, die ich für und auf unvorhergesehene Fälle auf 300'000 fl. bestimme hinreichen werden.

7mo

Geld Anschaffungen, die unmittelbar zu meinen Händen gelangen, hat der das Präsidium führende Hofrath mit dem die wöchentliche Unterschrift leistenden Hofrathe unter mein Namens Fertigung mitzuunterschreiben, und dadurch die Wahrheit meiner Anweisung der Buchhaltung bey der Cassa Revision zu bestätigen.

8vo

Alle Jahre sollen im Monat März, wo ohnehin der grösste Stand der Kassa seyn muss, die Kassier

- a. Den summarischen Kassa Rechnungs Auszug über die gesamten Empfänge und Ausgaben des verflossenen Jahres
- b. oder individuelliten Ausweis des nach dem Rechnungsschluss sich darstellenden Activ und Passia Standes, dann hangenden rückständigen Zahlungen, endlich
- c. den Entwurf über die zu Bestreitung der unausweichlichen fixirten Zahlungen in dem laufenden Jahre erforderlichen Geldbeträge.

Der Präsidio überreichen, damit hierüber mir von meinen Hofrätthen über den Stand meines Vermögens mittelst Vortrag Kenntnis gegeben, und die hieüber nöthigen Entschliessung eingeholt werden können

9.

Abschlags Zahlungen auf Conten, oder Anticipationen, Besoldungen, Appanagen, Pensionen, Leibrenten, Quartiergelder, Stiftungen, Interessen dürfen ohne Vorwissen und schriftlicher Bewilligung meiner Kanzley nicht statt haben, und bleiben beyder

Kassierer verantwortlich, wenn sich durch Abweichungen von diesem ausdrücklichen Befehl für meine Cassa darstellen sollten.

10.

Da alle Pensionen und Besoldungen mit dem Sterbtag auf hören, so müssen um den Mehrbetrag sich meldende Erben immer an meine Kanzley gewiesen werden; da ohne derselben Aufschlag nicht bezahlt werden darf.

11.

Über die Activ und Passiv Capitalien ist wie bisher das ordentliche Hauptbuch von dem Kassier Jurasek zu führen, und muss in demselben der Betrag der Interessen mit derselben Erhebungstagen genau angemerkt werden, welches sich auch von Zeit zu Zeit einkommenden Wechselbriefen versteht. Hieraus folgt von selbst, dass auf die Einkassirung der Verfallenen Interessen, Capitalien, Wechselbriefe, Zinsungen, Lottogewinnste, etc. mit aller Sorgfalt von den Kassieren gewacht werden muss.

12.

Wenn bey der Kassa von fremden Capitalien oder von meinen Herrschaften Waisengelder aufgenommen werden, so müssen die diesfälligen Obligationen oder Schuldscheine nicht nur von mir eigenhändig unterschrieben, sondern auch vom Präsidio und dem die wöchentliche Unterschrift führenden Hofräthe contra signirt, mit dem grossen Kanzley-Siegel versehen, eine Abschrift von den Schuldschein in meiner Wiener Registratur hinterlegt, und der aufgenommene Geldbetrag mit der Interesse Bestimmung in der Cassa unter dem Passiv Stand in Gegenwart der Hofräthe eingetragen werden, ohne welcher Controlle und Vorsicht keine Schuldverschreibung gültig ist, und können nur jene hievon ausgenommen bleiben, welche vor dem Erlass dieser Kanzleivorschrift bereits von mir ausgestellt in fremden Händen sich befinden. Nach dieser Voraussetzung sind keine Schuldscheine für die Waisenämter meiner Herrschaften von denen Kassieren wie es bisher üblich war, mehr gültig, sondern es unterliegen derley Schuldscheine auch meiner künftigen Signatur und angeordneten Kontrolle.

13.

So wie die Aufbewahrung der Despositen Gelder dann der Amtscationen meiner Beamten der Cassa übertragen bleibt, so hat hierüber bey der Kassa der Kassier Prenner genau die Vormerkbücher zu führen, in die meine Hofräthe auch Einsicht nehmen, und auf Erhaltung der Ordnung aufmerksam seyn, daher sich auch von Zeit zu Zeit in den monatlichen oder sonstigen Cassa Sitzungen diese vorlegen lassen werden.

14.

Die beiden Cassiere Jurasek. und Prenner haben für die Richtigkeit und geheime Aufbewahrung der in meiner Majorat Cassa hinterlegten Barschaften, Obligationen, Depositen Gelder, Cationen der Beamten und Prätiosen, dann Führung des Hauptbuches, des Journals und sonstigen Vormerk Bücher gemeinschaftlich zu haften, und jeder darstellenden Abgang in gleiche Theile zu ersetzen. Es ist ihnen daher auch einberaumt, alle Wochen einen halben Tag die Zahlungen einzustellen, ihre Cassa zu liquidiren und sich dadurch wechselseitige Beruhigung zu verschaffen.

15.

Wenn die Kassierer bey denen Anweisungen und Zahlungen etwas wahrnehmen, was meinen Interessen nachtheilig oder in irgend einer Rubrique zur Verbesserung dienlich seyn könnte, so sollen sie schuldig seyn ihre Vorschläge und Bemerkung meiner Kanzley schriftlich zu machen.

16.

Ueber meine Activ Capitalien und sonstige Obligationen soll eine 3fache Sperre bestehen, wovon jeder der Cassierer einen, und der das Präsidium führende Hofrath den 2te Hauptschlüssel verwahren soll.